

Amtliche Bekanntmachung

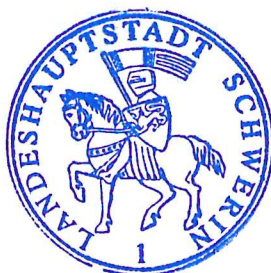
Durch das Ministerium für Inneres und Europa erfolgte eine zweite Änderung der Genehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020.

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 31.988.400,00Euro teilweise in Höhe von 19.724.300,00 Euro unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2020 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, soweit diesen bisher nicht geplante Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe bei der Maßnahme gegenüberstehen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Landeshauptstadt Schwerin lag mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.10.2020 bis 30.11.2020 im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, im Bürgerbüro öffentlich aus.

Schwerin, den 25.06.2021




Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am 26.4.2021 / 